



Deutscher
Bürgerpreis

Sicher engagiert

Versicherungsschutz im Ehrenamt

 Sparkasse



Inhalt



1

1 Versicherungsschutz im Ehrenamt

Seite 4



2

2 Unfallversicherung

Seite 10



3

3 Haftpflichtversicherung

Seite 20



4

4 Weitere Versicherungen

Seite 28



5

5 Adressen

Seite 34

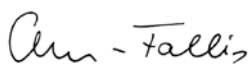
Vorwort

Ohne seine engagierten Bürgerinnen und Bürger wäre Deutschland ein armes Land. 23 Millionen Menschen engagieren sich in Kultur- und Sportvereinen, Kirchengemeinden und Bürgerinitiativen. Sie sichern die kulturelle, sportliche und soziale Vielfalt in Städten, Gemeinden und Landkreisen.

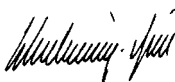
Viele Engagierte wissen jedoch nicht, ob sie bei ihrem Einsatz ausreichend versichert sind. Gibt es einen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn ich mich bei der Ausübung meines Ehrenamtes verletze? Und was ist mit Schäden, die ich verursache? Auf diese Fragen wissen nur wenige Engagierte eine Antwort. Viele Freiwillige beschäftigen sich gar nicht erst mit dem Thema und hoffen, dass nichts passiert – häufig mit bösen Folgen.

Die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ – ein Zusammenschluss von engagierten Bundestagsabgeordneten, den Städten, Landkreisen und Gemeinden Deutschlands sowie den Sparkassen – möchte mit ihrer Service-Broschüre, die in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Versicherern entstanden ist, hier ansetzen. Versicherungstipps für Ehrenamtliche und Fallbeispiele machen deutlich, worum es geht. Mit Checklisten können Sie prüfen, ob Sie bei Ihrem Engagement bedarfsgerecht abgesichert sind.

Mit der Service-Broschüre wollen wir Sie bei Ihrem ehrenamtlichen Einsatz unterstützen: damit Sie keine böse Überraschung erleben und sich auf das Wesentliche konzentrieren können – auf Ihr Engagement, das für unsere Gemeinschaft so wichtig ist.



Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes



Friedrich Schubring-Giese
Vorsitzender des Verbandes öffentlicher Versicherer



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages



Britta Haßelmann, MdB
Deutscher Bundestag



Klaus Riegert, MdB
Deutscher Bundestag

Durch ihr Engagement sorgen Ehrenamtliche für eine lebendige Gemeinschaft und eine lebenswerte Gesellschaft. Viele Engagierte sind aber unsicher, ob sie bei ihren freiwilligen Aktivitäten ausreichend versichert sind. Was sind die wichtigsten Fragen? Welche Versicherungen gibt es? Welche Regelungen hat der Gesetzgeber getroffen?





1 Versicherungsschutz im Ehrenamt

In Deutschland sind 23 Millionen Menschen in ihrer Freizeit ehrenamtlich aktiv. Ihr Engagement ist breit gefächert: von den Wohlfahrtsverbänden zum Katastrophenschutz, vom Sportverein

bis zum Männergesangverein, von der Kirchengemeinde bis zum Umweltverband. Genauso vielfältig wie das Engagement der Freiwilligen sind ihre Fragen zum Versicherungsschutz.



„Wenn mir im Laden etwas herunterfällt und kaputtgeht, kann ich den Schaden nicht ersetzen. Wie kann ich mich dagegen versichern?“

Hilde Wagner ist Rentnerin und arbeitet ehrenamtlich im „Miniladen“ in Rosenheim.



„Als Teamer auf dem Skateplatz habe ich ein erhöhtes Verletzungsrisiko. Wie kann ich mich gegen die Folgen eines Unfalls versichern?“

Bruno Ohngemach ist Student und Co-Initiator der Skateguards Göttingen.



„Bei unseren Aufführungen könnte es vorkommen, dass sich ein Gast verletzt. Wie kann ich mich optimal gegen solch einen Fall versichern?“

Nathan Capdeville engagiert sich im Theaterprojekt Blaumeier-Atelier in Bremen.



„Wenn ich mit meinen Förderkindern unterwegs bin, könnte es vorkommen, dass einem Kind etwas passiert. Welche Versicherung schützt mich in diesen Fällen?“

Marianna Michajlowa ist Schülerin, engagiert sich als Sprachpatin bei der „Sprachstube Deutsch“ in Berlin und betreut regelmäßig Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache.



Versicherung im Ehrenamt

Ehrenamtliche engagieren sich, weil sie sich dadurch weiterentwickeln, weil sie anderen Menschen helfen wollen und vor allem – weil sie Spaß daran haben. Was passiert aber, wenn sich ein Ehrenamtlicher verletzt oder einer anderen Person Schaden zufügt? Dagegen sollten sich Ehrenamtliche absichern. Sonst müssen sie im Schadensfall die Kosten übernehmen und werden für ihr freiwilliges Engagement auch noch bestraft. Vor allem zwei Versicherungen sind wichtig:

- Unfallversicherung: Sie schützt gegen finanzielle Folgen von Unfällen, die dem Ehrenamtlichen selbst zustoßen (Kapitel 2).
- Haftpflichtversicherung: Sie schützt gegen finanzielle Folgen von Schäden, die Ehrenamtliche anderen zufügen (Kapitel 3).

Daneben gibt es noch einige andere Risiken, wie z.B. Berufsunfähigkeit oder Autounfälle, gegen deren finanzielle Folgen sich Freiwillige schützen können (Kapitel 4).

Regelungen der Bundesländer

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Dort ist festgehalten, welche Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind (siehe Kapitel 2).

Das Problem: Nicht alle freiwilligen Tätigkeiten fallen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Aus diesem Grund haben die Bundesländer für ihre engagierten „Landeskinder“ Sammelverträge mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen, auch mit den öffentlichen Versicherern, den Partnern der Sparkassen-Finanzgruppe.



Sammelverträge der Bundesländer bieten Schutz

Der Vorteil der Sammelverträge: Die Beiträge übernehmen meist die Bundesländer. Die Ehrenamtlichen müssen nichts dazuzahlen. Die Sammelverträge versichern Freiwillige, die keinen privaten oder gesetzlichen Unfallschutz haben, bei der Ausübung ihres Ehrenamtes. In einigen Bundesländern haben sie sogar einen Haftpflichtversicherungsschutz. Einzelne Personen oder Initiativen müssen sich nicht extra anmelden. Im Schadensfall wenden sie sich einfach an die zuständige Versicherung. Diese übernimmt dann die Regulierung des Schadens. Bestehen aber andere Unfall- oder Haftpflichtversicherungen von Vereinen oder sozialen Organisationen, müssen diese zuerst in Anspruch genommen werden.

Welche Versicherungsleistungen durch die Sammelverträge abgedeckt sind, unterscheidet sich je nach Bundesland. Auf der Internetseite der Initiative „für mich. für uns. für alle.“ finden Sie unter „Tipps“ Adressen von Institutionen, bei denen Sie sich gegebenenfalls über die Versicherungsleistungen in Ihrem Bundesland informieren können (www.buerger-engagement.de).

Mittlerweile haben alle Bundesländer Sammelverträge mit Versicherungen abgeschlossen, um das ehrenamtliche Engagement ihrer Bürger zu unterstützen



Was ist eine gesetzliche Unfallversicherung? Wie schützt sie Ehrenamtliche? Welche Lücken gibt es, und wie können Ehrenamtliche diese schließen? Dies sind die wichtigsten Fragen, auf die freiwillig Engagierte Antworten brauchen, damit sie bei einem Unfall nicht in die „Versicherungslücke“ fallen.



2 Unfallversicherung

Jahr für Jahr kommt es in Deutschland zu knapp neun Millionen Unfällen. Während der Arbeit sowie auf dem Weg zur Arbeit und zurück sind Unfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung kommt für eigene Personenschäden auf

Darüber hinaus schützt die gesetzliche Unfallversicherung in erster Linie Arbeitnehmer und Auszubildende vor den Folgen einer Berufskrankheit. Die gesetzliche Unfallversicherung kommt ausschließlich für Personenschäden auf, die einem selbst zustoßen. Für Personen- oder Sachschäden, die man ande-

ren zufügt, ist die Haftpflichtversicherung zuständig (siehe Kapitel 3). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber.

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Nach dem gleichen Prinzip sind auch die meisten Unfälle von Ehrenamtlichen gesetzlich abgesichert. Der Verein bzw. der Träger führt Beiträge für die freiwillig Engagierten an die gesetzliche Unfallversicherung ab. Im Sozialgesetzbuch VII ist festgelegt, welche Ehrenamtlichen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind.

Möglichkeiten zur freiwilligen Versicherung von Ehrenamtlichen



Bruno Ohngemach – Skateguards

Ehrenamtliche in Sportvereinen sind durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abgesichert (siehe Seite 14). Sie schützt Übungsleiter während des Trainings und bei Wettkämpfen vor den finanziellen Folgen von Unfällen. Eine private Unfallversicherung ist wichtig, um die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu ergänzen.

Gesetzlich abgesicherte Ehrenamtliche

- Ehrenamtliche in Rettungsunternehmen
- Ehrenamtliche in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften sowie in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften
- Ehrenamtliche im Bildungswesen
- Ehrenamtliche im Gesundheitswesen/in der Wohlfahrtspflege
- Ehrenamtliche in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft
- Ehrenamtliche, die wie Beschäftigte tätig sind (z. B. Übungsleiter in Sportvereinen)
- Ehrenamtliche in privatrechtlichen Organisationen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung, von Kommunen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen handeln

Für die letzte Gruppe ist folgende Unterscheidung wichtig: „Im Auftrag“ sind Engagierte tätig, wenn es sich um ein Projekt der Kommune handelt, z. B. den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses durch unbezahlte freiwillige Arbeit, bei dem die Gemeinde das Baumaterial stellt. Die „ausdrückliche Einwilligung“ ist bei eigenen Projekten der Engagierten notwendig, wenn z. B. Anwohner auf eigene Kosten



einen Spielplatz bauen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt im Regelfall nur dann, wenn die „ausdrückliche Einwilligung“ im Vorfeld erfolgt ist. Nur in Ausnahmefällen kann die Einwilligung nachträglich und dann schriftlich durch die Kommune erteilt werden.

Ehrenamtliche „im Auftrag“ oder mit „ausdrücklicher Genehmigung“

Seit dem 1. Januar 2005 haben gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger freiwillig zu versichern. Dazu zählen etwa Vorstandsmitglieder, Kassen- oder Sportwarte. Gleichermaßen können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Personen, die in Gremien ehrenamtlich mitarbeiten, freiwillig versichern.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Verletzt sich ein Freiwilliger bei seiner Tätigkeit, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die medizinische Betreuung. Bei berufstätigen Personen zahlt die gesetzliche Unfallversicherung ein Verletzten-geld für die Zeit, in der der Verletzte nicht arbeiten kann, als Ersatz für den durch einen Unfall bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Verdienstausschlag. Ist die Verletzung so stark, dass der Ehrenamtliche nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen eine dauerhafte Beeinträchtigung zurückbehält, spricht man von Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Eine Invalidenrente gibt es bei geminderter Erwerbsfähigkeit

In diesen Fällen zahlt die gesetzliche Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente. Diese gleicht bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit ungefähr zwei Drittel des Einkommensverlustes aus; bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird entsprechend weniger

Die VBG ist auch für die Kirchenverwaltungen zuständig

gezahlt. Die Höhe der Rente hängt also vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und vom bisherigen Einkommen ab. Kommt ein Freiwilliger während seines Engagements zu Tode, zahlt die Unfallversicherung an die Angehörigen eine Hinterbliebenenrente.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die Berufsgenossenschaften sind für die gesetzliche Unfallversicherung von Unternehmen, Vereinen und Initiativen zuständig. Die Unfallkassen übernehmen diese Aufgabe für Bedienstete im öffentlichen Bereich. Für die Ehrenamtlichen sind unterschiedliche Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zuständig. Das hängt von dem

Versicherungstipp für Ehrenamtliche

Wenn Sie sich im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements verletzen, sollten Sie das sofort der Einrichtung melden, in der Sie tätig sind. Diese meldet den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, die sich dann wiederum mit Ihnen in Verbindung setzt.

Bereich ab, in dem die Freiwilligen tätig sind.

a) Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Wer im nicht staatlichen karitativen Bereich ehrenamtlich tätig ist, für den ist in der Regel die „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ zuständig. Dazu zählen Freiwillige, die sich z. B. bei der Caritas, der Diakonie und bei anderen Wohlfahrtsverbänden engagieren.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen

b) Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Ehrenamtliche, die sich im kirchlichen Bereich, in Sport- oder in anderen Vereinen engagieren, sind durch die „Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)“ unfallversichert. Sie ist im Vereinsbereich für den Profi-Eishockeyclub ebenso zuständig wie für den Angelverein „Petri Heil“.

Zu den Verwaltungen zählen auch die Kirchenverwaltungen. Das heißt: Die Ehrenamtlichen der katholischen, der evangelischen und anderer christlicher Kirchen oder religiöser Gemeinschaften sind ebenfalls über die VBG versichert. Abgesichert sind Kirchenvorstände,

Versicherungstipp für Ehrenamtliche

Bei manchen Berufsgenossenschaften ist es notwendig, dass es eine schriftliche Vereinbarung über die genauen ehrenamtlichen Tätigkeiten gibt. Die Vereinbarung schließen Sie mit der Einrichtung ab, in der Sie sich ehrenamtlich engagieren.

der Pfarrgemeinderat und Chormitglieder während des Gottesdienstes und der Proben. Auch Messdiener genießen während der Vorbereitung und bei der Durchführung des Gottesdienstes gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

c) Die Landesunfallkassen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände

Die Landesunfallkassen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände versichern Ehrenamtliche, die im öffentlichen Bereich aktiv sind. Dies können z. B. kommunale Mandatsträger oder Wahlhelfer sein, aber auch Elternvertreter oder Patientenfürsprecher in städtischen Kliniken. Ehrenamtliche von Rettungsunternehmen, wie z. B. dem Roten Kreuz oder dem Malteser Hilfsdienst, sind ebenfalls über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand abgesichert. Für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren gibt es eigene Feuerwehr-Unfallkassen.

Grenzen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt aber nicht für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten. Zum einen sind Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren, oder reine Gefälligkeitshandlungen nicht abgesichert. Zum anderen greift der gesetzliche Versicherungsschutz nur für die unmittelbare ehrenamtliche Tätigkeit. So ist z. B. ein Mitglied des Kirchenvorstands während der Gemeinderatsitzung sowie auf dem Hin- und Rückweg abgesichert. Verletzt er sich aber nach der Sitzung beim geselligen Beisammensein, ist dies nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Die gesetzliche Unfallversicherung gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in Bürgergruppen, die nicht als Verein oder Verband organisiert sind, z. B. in Anwohner-Initiativen. Für diese gilt eventuell Versicherungsschutz durch

einen Sammelvertrag, den die Landesregierung mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat (siehe Seite 9 f.).

Auf der absolut sicheren Seite ist man bei allen Unfällen im Ehrenamt nur mit einer privaten Unfallversicherung. Sie gilt rund um die Uhr und nahezu überall. Der Verein kann für seine Ehrenamtlichen auch eine Gruppen-Unfallversicherung abschließen. Sie ist preiswerter als die Einzelpolice.

Unfallversicherungsschutz für Bürgergruppen

Der private Unfallversicherungsschutz ist auch als Ergänzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes sinnvoll. Das gilt besonders für den Fall der Invalidität, das heißt, wenn der Verletzte durch den Unfall auf Dauer in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Wasserrettungsdienst Arbeitersamariterbund

Das Engagement als Notretter ist durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Sie zahlt bei Verletzungen von Notrettern und Ausbildern, die während eines Einsatzes oder bei Trainingseinheiten passieren. Stößt dagegen einem ehrenamtlich Tätigen etwas zu, wenn er z. B. beim jährlichen Sommerfest aushilft, ist das nur durch eine private Unfallversicherung abgedeckt.



Die gesetzlichen Unfallversicherungen zahlen ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent eine Rente. Die private Unfallversicherung zahlt dagegen schon beim kleinsten messbaren Invaliditätsgrad eine Invaliditätsleistung.

Die Zahlungen der privaten Unfallversicherung erhalten die Versicherten unabhängig von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die private Unfallversicherung als Ergänzung

Ein Ehrenamtlicher, der privat abgesichert ist, erhält also im Falle einer Invalidität unter den oben genannten Voraussetzungen neben der gesetzlichen Rente zusätzlich die Zahlungen seiner privaten Unfallversicherung.



Die Lehrerin Andrea Jung engagiert sich im Musik- und Theaterförderverein Priester e.V. in Krostitz. Mit den Kindern studiert sie Chorprogramme und Musicals ein und gibt ihnen die Möglichkeit, ihre Träume und Talente auszuleben.

Checkliste Unfallversicherung

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken bei Ihrem Unfallversicherungsschutz aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden mehrere Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der öffentlichen Versicherer beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner der öffentlichen Versicherer erfahren Sie in Ihrer Sparkasse.

Wer ist in der Einrichtung, in der Sie sich engagieren, Ansprechpartner für das Thema Versicherung?

Hat die Landesregierung eine Sammelversicherung abgeschlossen?

 Ja

 Nein

Die folgenden Versicherungssummen sind zu erwarten (Euro):

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine private Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen?

 Ja

 Nein

Die folgenden Versicherungssummen sind zu erwarten (Euro):

Müssen die Ehrenamtlichen namentlich genannt sein, um durch die Gruppen-Unfallversicherung geschützt zu sein?

 Ja

 Nein

Sind Sie genannt?

 Ja

 Nein

Besitzen Sie eine private Unfallversicherung?

 Ja

 Nein

Die folgenden Versicherungssummen sind zu erwarten (Euro):



Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kann es passieren, dass andere Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Für diese Fälle gibt es die Haftpflichtversicherung. Welche Besonderheiten gibt es aber bei der Haftpflicht im Ehrenamt? Wie können Sie sich als Ehrenamtlicher absichern und welche Möglichkeiten gibt es für Vereine und Organisationen?



3 Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die wir anderen zufügen, haften wir alle praktisch unbegrenzt. Das bedeutet, wir müssen für diese Schäden finanziell aufkommen. Gesetzlich geregelt ist dies im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort steht wörtlich: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Haftung für Schäden geregelt

Das heißt: Wer anderen aus Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Unwissen einen Schaden zufügt, muss dafür geradestehen. Das passiert schneller, als man denkt. Ein geringeres Problem ist die umgeworfene und zu Bruch gegangene Vase. Viel gefährlicher sind Unachtsamkeiten, bei denen andere Personen gesundheitliche Schäden davontragen. Wer z. B. mit dem Fahrrad einen Fußgänger verletzt, muss unter Umständen der gestürzten Person bis zum Lebensende eine Rente zahlen.

Auch Ehrenamtliche haften für verursachte Schäden

Gegen die finanziellen Folgen solcher Schadenersatzansprüche schützt eine private Haftpflichtversicherung. Es gibt keine Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das ist jedem selbst überlassen. Eine Haftpflichtversicherung ist aber unverzichtbar, um sich und seine Angehörigen bei selbst verursachten Schäden zu schützen. Der Versicherer prüft, ob und in welcher Höhe überhaupt ein Schadenersatz gezahlt werden muss. Unberechtigte Ansprüche wehrt er ab. Sind die Forderungen gerechtfertigt, kommt er für die fälligen Kosten auf.

Eine Haftpflichtversicherung schützt gegen finanzielle Folgen von Schadenersatzansprüchen

Die Haftung im Ehrenamt

Auch bei der Ausübung eines Ehrenamtes haftet man grundsätzlich für Schäden, die man anderen Personen zufügt. Also auch wenn Sie während der freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit einen anderen verletzen oder ihm Sachschäden zufügen, können Sie dafür haftbar gemacht werden. Die geschädigte Person kann sich dann aussuchen, ob sie direkt Sie haftbar macht oder die Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind, in Anspruch nimmt.

Angenommen, der Schaden wird über die Organisation abgewickelt, so kann sich diese unter bestimmten Voraussetzungen die entstandenen Kosten bei Ihnen wieder zurückholen – Sie

also in „Regress“ nehmen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführt haben. Vorsatz besteht, wenn eine andere Person mit Absicht verletzt oder geschädigt wird. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand sehr einfache und naheliegende Erwägungen außer Acht lässt und aus diesem Grund ein Schaden entsteht.

Bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz haften Ehrenamtliche in der Regel selbst

Nathan Capdeville – Blaumeier-Atelier

Wenn sich auf einer Veranstaltung ein Gast verletzt, kann seine Krankenkasse Schadenersatz für die medizinische Behandlung verlangen. Dafür kann sie den Veranstalter haftbar machen. Damit die Ehrenamtlichen nicht mit ihrem privaten Vermögen haften, sollte der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.





Hilde Wagner – Miniladen

Wenn ein Ehrenamtlicher in einem Laden-Projekt einen Gegenstand fallen lässt, muss dieser ersetzt werden. Da der Umgang mit Waren zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten in einem Laden-Projekt gehört, übernimmt die Betriebshaftpflichtversicherung den Schaden. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben des Ehrenamtlichen notwendig.

Die Haftpflichtversicherung für den Ehrenamtlichen

Der einzelne Ehrenamtliche kann sich mit einer Privat-Haftpflichtversicherung in allen Fällen des fahrlässigen Handelns schützen. Sie ist unverzichtbar, weil sie den Einzelnen gegen berechnete Schadenersatzforderungen absichert und unberechtigte Schadenersatzforderungen abwehrt (siehe Seite 22). Allerdings werden nicht alle ehrenamtlichen Tätigkeiten von einer privaten Haftpflichtversicherung erfasst:

Schutz vor finanziellen Schäden

- Ehrenämter, die im Dienst von Städten und Kommunen ausgeführt werden, sind von der privaten Haftpflichtversicherung nicht erfasst. Hier besteht Versicherungsschutz über die Städte und Kommunen.
- Die ehrenamtliche Ausübung eines leitenden Amtes oder einer sogenannten „verantwortlichen“ Tätigkeit in einer Organisation oder einem Verein ist ebenfalls von der privaten Haftpflichtversicherung ausgenommen. Diese Ehrenamtlichen können über eine Vereinshaftpflichtversicherung versichert werden.



Bruno Ohngemach ist Mitbegründer der Göppinger Skateguards. Er richtete einen Skatepark ein und beaufsichtigt diesen, vermittelt Verständnis in Konfliktsituationen und ist Ansprechpartner für die jugendlichen Skater.

Mitglieder informell organisierter Bürgergruppen sollten sich bei ihrer Privat-Haftpflichtversicherung erkundigen, ob ihr freiwilliges Engagement abgedeckt ist. Handelt es sich z.B. um eine „verantwortliche“ Tätigkeit in einem Nachbarschaftshilfe-Projekt, ist sie möglicherweise von der privaten Haftpflichtversicherung

ausgeschlossen. Diese Tätigkeiten können aber mit dem Privat-Haftpflichtversicherer eingegrenzt und gegebenenfalls im Einzelfall mitversichert werden.

Schutz für Veranstaltungsgäste

Haftpflichtversicherungen für Vereine/ Organisationen

Einrichtungen, die Ehrenamtliche beschäftigen, können und sollten etwas für den eigenen und den Schutz ihrer Mitglieder und Mitarbeiter tun.

a) Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

Die Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung schützt gegen Schadenersatzansprüche, die ein Geschädigter direkt von dem Verein oder der Organisation einfordert. Die freiwilligen Mitarbeiter sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Dabei muss die genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit schriftlich festgehalten werden.

b) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Rein finanzielle Schäden sind nicht durch die normale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Dafür gibt es die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese sichert Vereinsvorstände gegen finanzielle Schäden, die sie verursachen. Sie greift z. B., wenn der Kassenwart es versäumt, pünktlich Rechnungen zu bezahlen und deswegen Mahngebühren fällig werden.

c) Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Durchführung von Veranstaltungen – z. B. auch Nachbarschaftsfeste – ist immer mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden. Denn hier kommen viele Personen in geselliger Stimmung zusammen. Oftmals werden besondere sportliche oder spielerische Aktivitäten – gerade für Kinder – angeboten. Fehler beim Aufbau von Einrichtungen, Zelten, Tanzflächen o. Ä. können leicht einen Unfall begünstigen. Hier ist es sinnvoll, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen – besonders dann, wenn keine Vereinshaftpflichtversicherung besteht.

Vereine und Organisationen sollten ihre Ehrenamtlichen schützen

Checkliste Haftpflichtversicherung

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken bei Ihrem Haftpflichtversicherungsschutz aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden mehrere Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der öffentlichen Versicherer beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner der öffentlichen Versicherer erfahren Sie in Ihrer Sparkasse.

Hat die Landesregierung einen Sammelvertrag abgeschlossen, der eine Haftpflichtversicherung einschließt?

Ja

Nein

Die folgende Deckungssumme ist vereinbart (Euro)

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung?

Ja

Nein

Die folgende Deckungssumme ist vereinbart (Euro)

Sind dadurch auch die Ehrenamtlichen abgesichert?

Nein

Ja, grundsätzlich

Ja, aber nur bei bestimmten Tätigkeiten

Haben Sie eine private Haftpflichtversicherung?

Nein

Ja (Schließt diese Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein?)

Ja, sie schließt meine ehrenamtliche Tätigkeit ein

Nein, sie schließt meine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ein

Die folgende Deckungssumme ist vereinbart (Euro)

Außer Unfällen, bei denen man selbst zu Schaden kommt oder bei denen andere Personen verletzt bzw. Sachen beschädigt werden, gibt es aber noch einige weitere Risiken für Ehrenamtliche. Wie können sich Ehrenamtliche gegen Berufsunfähigkeit schützen? Wie sind Unfälle Ehrenamtlicher mit dem eigenen Auto geregelt? Welche Möglichkeiten gibt es, sich gegen Kosten bei Rechtsstreitigkeiten abzusichern?





4 Weitere Versicherungen

Neben der Unfall- sowie der Haftpflichtversicherung gibt es noch einige weitere Versicherungen, die für Ehrenamtliche sinnvoll sein können.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt ab einer Leistungsfähigkeit von unter 50 Prozent eine Rente

a) Berufsunfähigkeitsversicherung

Eine Person ist berufsunfähig, wenn sie durch eine Krankheit oder einen Unfall nicht mehr in der Lage ist, ihren Beruf richtig auszuüben. Berufsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die Person voraussichtlich über einen längeren Zeitraum höchstens noch halb so viel leisten kann wie andere Berufstätige mit ähnlichem Beruf. In der Regel wird eine Rente aus einer solchen Versicherung ab einer 50-prozentigen Berufsunfähigkeit gezahlt.

Wer bereits in jungen Jahren ein Ehrenamt wahrnimmt, kommt an einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht vorbei. Seit 2001 erhalten alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, im Falle der Berufsunfähigkeit nur noch eine geringe sogenannte Erwerbsminderungsrente. Deshalb ist es wichtig, auch privat vorzusorgen.

b) Dienstreiserahmenversicherung

Ehrenamtliche stellen häufig ihr Auto kostenlos zur Verfügung. Verursacht der Freiwillige einen Unfall, bezahlt zunächst die Kfz-Haftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen die Schäden am anderen Auto. Hat er eine Vollkaskoversicherung, deckt diese die Schäden am eigenen Pkw ab.

Das Problem: Der Ehrenamtliche verliert seinen bisherigen Schadenfreiheitsrabatt – er muss künftig höhere Beiträge bezahlen. Eine Dienstreiserahmenversicherung übernimmt die Kosten, die durch den Rabattverlust entstehen. Außerdem zahlt sie die Selbstbeteiligung, die der Ehrenamtliche vorgestreckt hat. Sie tritt auch ein, wenn der Freiwillige keine Vollkaskoversicherung hat, und bezahlt die Schäden an seinem Auto.

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist vor allem für jüngere Ehrenamtliche wichtig

c) Rechtsschutzversicherung

Auch im Ehrenamt läuft nicht immer alles glatt. Bricht sich beispielsweise ein ehrenamtlicher Feuerwehrmann bei einem Einsatz ein Bein, weil er in eine ungesicherte Grube auf dem Nachbargrundstück gefallen ist, kann er seine Schadenersatzansprüche mithilfe einer Rechtsschutzversicherung gel-

Versicherungstipp für Ehrenamtliche

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung kann auch als eine sinnvolle Ergänzung zur privaten Unfallversicherung abgeschlossen werden. Im Gegensatz zur privaten Unfallversicherung zahlt die Berufsunfähigkeitsversicherung eine Rente nicht nur bei einer durch Unfälle verursachten Berufsunfähigkeit, sondern ebenso bei Berufsunfähigkeit aufgrund von Krankheiten.

tend machen. Sie übernimmt die Kosten für Anwälte und Gerichte. Der gemeinsame Rechtsschutzanbieter der Sparkassen-Finanzgruppe, die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, bietet Ehrenamtlichen folgende Lösungen an:

Rechtsschutz über die Kommune

Über die Rechtsschutzverträge vieler Kommunen sind auch die für die jeweilige Kommune ehrenamtlich tätigen Bürger versichert, beispielsweise auf Dienstreisen, beim Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen sowie bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Rechtsschutz über den Verein bzw. die Feuerwehr

Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder bzw. Feuerwehrleute sind über die Rechtsschutzpolicen des jeweiligen Trägers mitversichert. Über den Dienstreise-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz auch im Rahmen von Fahrten mit dem privaten Pkw für ehrenamtliche Zwecke.

Eigener Rechtsschutz

Natürlich können sich ehrenamtlich engagierte Bürger auch mit einer eigenen Rechtsschutzpolice absichern, die neben dem privaten und dem beruflichen Bereich auch ihr ehrenamtliches Engagement umfasst.

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt Anwalts- und Gerichtskosten

Checkliste weitere Versicherungen

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken bei den weiteren Versicherungen aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden die erste Frage mit Ja oder eine der anderen Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der öffentlichen Versicherer beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner der öffentlichen Versicherer erfahren Sie in Ihrer Sparkasse.

Benutzen Sie ein eigenes Auto bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit?

Ja

Nein

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine Dienstreiserahmenversicherung abgeschlossen?

Ja

Nein

Haben Sie eine eigene Rechtsschutzversicherung?

Ja (Schließt diese Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein?)

Ja, sie schließt meine ehrenamtliche Tätigkeit ein

Nein, sie schließt meine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ein

Nein

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, einen Rahmenvertrag für eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen?

Ja

Nein

Versicherungsunternehmen

Ansprechpartner

Telefonnummer



Hilfe, wann immer sie gebraucht wird: Beim Berliner Jugendrotkreuz engagieren sich junge Menschen nicht nur bei der Ersten Hilfe, sondern auch in sozialen Bereichen.



Im Rahmen dieser Broschüre kann nicht auf alle Details und Einzelfälle, die den Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen betreffen, eingegangen werden. Aus diesem Grund finden Sie auf den folgenden Seiten Kontaktadressen, an die Sie sich wenden können, wenn Sie noch weitere Fragen zur gesetzlichen und zur privaten Unfallversicherung, zur Haftpflichtversicherung oder zu den weiteren Versicherungen haben.





Als Physikpate engagiert sich Dietrich Teutschen (r.) ehrenamtlich in dem Projekt „Zauberhafte Physik“ in Berlin und führt einmal wöchentlich Grundschul Kinder an physikalische Alltagsphänomene heran.

5 Adressen



Ihre Ansprechpartner zu Fragen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Telefon 040.5146-0
Telefax 040.5146-2146
www.vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/37
22089 Hamburg
Telefon 040.20 207-0
Telefax 040.20 207-2495
www.bgw-online.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Mittelstraße 51
10117 Berlin-Mitte
Telefon 030.28 87 63 80-0
Telefax 030.28 87 63 80 -8
www.dguv.de

Bei Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wenden Sie sich an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse (siehe Seite 14 ff.).

Ihre Ansprechpartner für Versicherungsschutz im Ehrenamt



-  **Hamburger Feuerkasse**
Kleiner Burstah 6–10, 20457 Hamburg
Postfach 10 27 40, 20019 Hamburg
Telefon 040.30 904-0 · Telefax 040.30 904-9000
www.hamburger-feuerkasse.de
kundenbetreuung@hamburger-feuerkasse.de
-  **Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse**
Osterstraße 14–20, 26603 Aurich
Postfach 15 64, 26585 Aurich
Telefon 04941.177-0 · Telefax 04941.177-114
www.brandkasse-aurich.de
service@brandkasse-aurich.de
-  **Öffentliche Versicherungen Oldenburg**
Staugraben 11, 26122 Oldenburg
Postanschrift: 26113 Oldenburg
Telefon 0441.2228-0 · Telefax 0441.2228-444
www.oeffentlicheoldenburg.de
info@oeffentlicheoldenburg.de
-  **ÖVB – Öffentliche Versicherungen Bremen**
Martinistraße 30, 28195 Bremen
Postanschrift: 28163 Bremen
Telefon 0421.3043-0 · Telefax 0421.3043-4733
www.oevb.de · service@oevb.de
-  **VGH Versicherungen**
Schiffgraben 4, 30159 Hannover
Postanschrift: 30140 Hannover
Telefon 0511.362-0 · Telefax 0511.362-2960
www.vgh.de · service@vgh.de
-  **Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt**
Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
Postfach 21 64, 32711 Detmold
Telefon 05231.990-0 · Telefax 05231.990-990
www.lippische.de · info@lippische.de
-  **Westfälische Provinzial Versicherung AG**
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
Postanschrift: 48131 Münster
Telefon 0251.219-0 · Telefax 0251.219-2300
www.provinzial-online.de
wp-service@provinzial.de
-  **Provinzial Rheinland Versicherung AG**
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Postanschrift: 40195 Düsseldorf
Telefon 0211.978-0 · Telefax 0211.978-1700
www.provinzial.com · service@provinzial.com
-  **SAARLAND Versicherungen**
Mainzer Straße 32–34, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681.601-333 · Telefax 0681.601-450
www.saarland-versicherungen.de
service@saarland-versicherungen.de
-  **Provinzial Nord**
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Postanschrift: 24097 Kiel
Telefon 0431.603-0 · Telefax 0431.603-1115
www.provinzial.de · service@provinzial.de
-  **Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG**
Volltaireweg 12, 14469 Potsdam
Telefon 0331.2769-444 · Telefax 0331.2769-490
Am Karlsbad 4–5, 10785 Berlin
Telefon 030.2633-0 · Telefax 030.2633-400
www.feuersozietael.de · service@feuersozietael.de
- Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG**
Am Karlsbad 4–5, 10785 Berlin
Telefon 030.2633-0 · Telefax 030.2633-400
www.feuersozietael.de · service@feuersozietael.de
-  **Öffentliche Versicherung Braunschweig**
Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig
Postanschrift: 38096 Braunschweig
Telefon 0531.202-0 · Telefax 0531.202-1500
www.oeffentliche.de · service@oeffentliche.de
-  **ÖSA – Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt**
Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg
Postfach 39 11 43, 39135 Magdeburg
Telefon 0391.7367-367 · Telefax 0391.7367-169
www.oesa.de · service.magdeburg@oesa.de
-  **Sparkassen-Versicherung Sachsen**
An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
Postfach 11 01 03, 01330 Dresden
Telefon 0351.4235-0 · Telefax 0351.4235-555
www.sv-sachsen.de · service@sv-sachsen.de
-  **Versicherungskammer Bayern**
Maximilianstraße 53, 80538 München
Postanschrift: 80530 München
Telefon 089.2160-0 · Telefax 089.2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de
service@vkb.de
-  **SV Sparkassenversicherung**
Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart
Postanschrift: 70365 Stuttgart
Telefon 0711.898-0 · Telefax 0180.3339888
www.sparkassenversicherung.de
service@sparkassenversicherung.de
-  **BGV – Badische Versicherungen**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
Postanschrift: 76116 Karlsruhe
Telefon 0721.660-0 · Telefax 0721.660-1688
www.bgv.de · ksc@bgv.de
- ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG**
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Postfach 110848, 40508 Düsseldorf
Telefon 0800.4636835 · Telefax 0211.5295-199
www.oerag.de · info@oerag.de

Kontakt

Projektbüro der Initiative
„für mich. für uns. für alle.“
c/o Deutscher Sparkassen Verlag GmbH
Friedrichstraße 83
10117 Berlin

Telefon 030.28 87890-31

Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich entweder
an Ihre teilnehmende Sparkasse vor
Ort oder an das Projektbüro der Initiative
„für mich. für uns. für alle.“

info@deutscher-buergerpreis.de
www.deutscher-buergerpreis.de

für mich. für uns. für alle.

Die Initiative „für mich. für uns. für alle.“
wurde im Jahr 2003 von engagierten
Bundestagsabgeordneten, den Städten,
Landkreisen und Gemeinden sowie
den Sparkassen gegründet. Gemeinsam
wollen sie den mehr als 23 Millionen
engagierten Freiwilligen für ihren Einsatz
danken und sie unterstützen. Das Bünd-
nis für Bürgerengagement verleiht jähr-
lich den Deutschen Bürgerpreis.

Deutschlands größter bundesweiter
Ehrenamtspreis gibt den Engagierten die
verdiente öffentliche Anerkennung und
unterstützt sie durch Sach- und Geldpreise,
damit sie sich noch besser einsetzen
können – für sich, für uns, für alle.

4. Auflage: 05/2011

V.i.S.d.P.: Christian Achilles (DSGV)

Diese Publikation wurde mit äußerster
Sorgfalt bearbeitet. Für den Inhalt
kann jedoch keine Gewähr übernom-
men werden.

Impressum

Initiative „für mich. für uns. für alle.“

c/o Deutscher Sparkassen- und
Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Telefon 030.20 22 55 13-4

Telefax 030.20 22 55 13-1

info@deutscher-buergerpreis.de
www.deutscher-buergerpreis.de

Verband öffentlicher Versicherer

Hansaallee 177
40549 Düsseldorf
Telefon 0211.45 54-01
Telefax 0211.45 54-199
info@voevers.de
www.voev.de

Konzeption, Redaktion und Gestaltung

AM | COMMUNICATIONS, Berlin
berlin@am-com.com

Fotos

Jan Pauls;
Titelmotiv: photocase/juttaschnecke;
S. 2 o.l. und S. 4: Michael Hochholzer